

Bundesstaat :
 Verwaltungsbezirk (für Preußen):

U e b e r

über

Branntweinbrennereien, sowie über Produktion

für das Betriebsjahr 18 / (1. Okt

Rechnungsnummer.	Bezirksbezirk.	Gesamtzahl der am Schluß des Betriebsjahres vorhandenen Brennereien.	Gesamtzahl der im Laufe des Betriebsjahres in Betrieb gekommenen Brennereien.	Hiervon (Sp. 4) haben hauptsächlich verarbeitet				Von den in Sp. 5 aufgeführten landwirthschaftlichen Brennereien haben entrichtet			Von den in Sp. 6 aufgeführten Brennereien haben entrichtet		
				mehrlige Stoffe.	Weisse, Rüben- saft.	andere Materialien.	Waldschottsteuer		Waldschottsteuer	Materialsteuer.	den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.	die Abfindung.	
							im Wege der Abfindung.	nicht im Wege der Abfindung.					Statt der Waldschottsteuer lediglich zur Verbrauchsabgabe.
				Angab e r				Angab e r			Angab e r		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.



**Hauptamtsbezirk:
Einfundungstermine**

für die Hauptämter: bis zum 1. Februar,
für die Direktionsbezirke: bis zum 15. März des
folgenden Jahres.

f i c h t

die

und Besteuerung des inländischen Branntweins

tober 18 bis 30 September 18

		Branntweinsteuer-Einnahme.													
		An Rohstoff- und Materialsteuer			An Verbrauchs-		An Aufschlag zur Verbrauchs-		Verbleiben Verbrauchs-		Im Ganzen		Wozu tritt die Auf-		
Die zum niedrigeren Verbrauchs-		wurden ausgetreten oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Branntwein		erhoben		erhoben		erhoben		erhoben		erhoben		erhoben	
Die Gesamtergebnisse an reinem Alkohol betrug		erhoben		(Sp. 17 + 18)		erhoben		erhoben		(Sp. 19 + 21 - 22)		(Sp. 24 + 25)		erhoben	
Gesamtergebnis		Wurf.		Wurf.		Wurf.		Wurf.		Wurf.		Wurf.		Wurf.	
15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.	



Anleitung.

1. Unter den landwirthschaftlichen Brennereien, deren Zahl in Spalte 5, sowie in den Spalten 9 bis 11 aufzuführen ist, sind die im §. 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 bezeichneten zu verstehen, unter den gewerblichen (Spalte 6) die im §. 42 I Absatz 1 dieses Gesetzes bezeichneten.
2. In Spalte 9 sind nur diejenigen Brennereien aufzuführen, welche nach den Bestimmungen im §. 41 Ziffer IV des Gesetzes vom 24. Juni 1887 beziehungsweise nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu §. 41 unter II die Maischbottichsteuer im Wege der Abfindung entrichtet haben. In Spalte 10 sind jedoch alle landwirthschaftlichen Brennereien aufzuführen, welche in der Zeit vom 1. October bis 15. Juni Maischbottichsteuer (nicht im Wege der Abfindung) entrichtet haben, und zwar auch diejenigen, welche neben derselben den Zuschlag von 0,02 beziehungsweise 0,04 \mathcal{M} . oder nur während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September anstatt der Maischbottichsteuer den Zuschlag von 0,30 \mathcal{M} . zur Verbrauchsabgabe entrichteten (vergl. §. 42 Ziffer II Absatz 1 und 2 des Gesetzes). Daher sind in Spalte 11 bloß diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zu zählen, welche während des ganzen Betriebsjahres keine Maischbottichsteuer, sondern lediglich einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (auch im Wege der Abfindung) bezahlten. In den Spalten 5, 6 und 9 bis 11 ist unter der Linie mit rother Schrift anzugeben, wie viele von den auf der Linie verzeichneten Brennereien die Preßbefeubereitung (wenn auch nur zeitweise) betrieben haben.
3. Die in den Spalten 15 und 16 zu verzeichnenden Mengen reinen Alkohols sind ohne Dezimalen in vollen Hektolitern (= 10000 Literprozent) anzuschreiben. Ueberschießende Mengen von weniger als 150 Liter (= 5000 Literprozent) sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden. In Spalte 16 ist diejenige Jahresmenge Brauntwein anzuschreiben, welche die in Betrieb genommenen Brennereien nach §. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 zum Abgabenschuß von 0,50 \mathcal{M} . für das Liter reinen Alkohols haben herstellen dürfen.
4. In den Spalten 17 bis 26 sind die Brutto-Einnahmen einschließlich der Registerbefeue und abzüglich der Restititionen und Registervergütungen, ferner die im Laufe des Betriebsjahres wirklich bezahlten beziehungsweise auf zu entrichtende Brauntweinsteuer in Anrechnung genommenen Vergütungen anzugeben in genauer Uebereinstimmung mit den entsprechenden vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten. Alle Beträge sind auf volle Mark abzurunden und hierbei überschüssige Beträge von weniger als 50 Pf. außer Betracht zu lassen, solche von 50 Pf. und darüber = 1 \mathcal{M} . zu setzen.
5. Den Summen sind von 1888/89 ab die gleichartigen Ergebnisse des Vorjahres beizufügen.
6. Der Uebersicht ist eine Denkschrift über die Ergebnisse des Brennerbetriebes und der Brauntweinbesteuerung in dem betreffenden Betriebsjahre beizufügen, welche sich namentlich auf die folgenden Punkte zu erstrecken hat:
 - a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Brauntweinproduktion; Beobachtungen über Zu- oder Abnahme des inländischen Brauntweinkonsums und deren wahrscheinliche Ursachen;
 - b) Verhältnisse des Brauntweinpreises; Ursachen des Steigens oder Fallens der Spirituspreise (spezielle Angaben der letzteren sind nicht erforderlich, da das Statistische Amt hierüber monatliche Notirungen veröffentlicht);
 - c) Angabe der Hauptsorten von Trintbrauntwein, welche im Bezirk konsumirt werden, deren Beschaffenheit und Preise, und zwar sowohl der Preise bei der Abgabe von den Brennereien, wie auch beim Einzelverkauf und Ausschank. Die Kleinverkaufs- und Ausschankpreise sind für Stadt und Land getrennt anzugeben, falls hierbei nennenswerthe Unterschiede vorkommen.
 - d) Einführung neuer Methoden bei Zubereitung der Maische, des Gährmittels für die Brennereien, der Preßbefeue u. s. w.; Erfindung und Einführung neuer Apparate zur Vorbereitung des Materials für die Einmischung, zur Destillation, Entsulung und Verhärfung des Brauntweins; neu in Verwendung genommene Maischmaterialien.
 - e) Betriebsverhältnisse der in Verbindung mit Preßbefeubereitung betriebenen Brennereien; Menge der gewonnenen Preßbefeue und Preis derselben bei der Abgabe von den Brennereien.
7. Die Zusammenstellung dieser Uebersicht erfolgt seitens der Direktionen nach Hauptamtsbezirken. Die besonderen Nachweisungen A bis D sind nur für den ganzen Directivbezirk ohne Untertheilung nach Hauptamtsbezirken aufzustellen.